

B e s c h l u s s**Geschäftsverteilung für die Richterinnen und Richter
des Amtsgerichts Bochum für das Jahr 2024****A.****I. Grundsätzliche Bestimmungen zur Geschäftsverteilung**

Der / Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter/in bleibt zuständig, wenn

1. in Zivilsachen

bereits Termin anberaumt oder die Zustellung der Klage(Antrags-)schrift angeordnet oder - bei Anträgen auf Prozesskostenhilfe – die Verfügung zur Anhörung des Gegners oder - bei Anträgen auf Arrest, einstweilige Verfügung und Beweissicherung - eine Entscheidung in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

2. in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren

2.1 eine prozessleitende Verfügung in den Geschäftsgang gegeben worden ist.

2.2 Ist in einem Ermittlungsverfahren ein Jugendlicher oder Heranwachsender der Beschuldigte, so ist in diesen Fällen der zuständige Richter auch Jugendrichter.

2.3 Für den Erlass von Strafbefehlen ist der Schöffengericht oder der Jugendschöffengericht dann zuständig, wenn für den Fall des Einspruchs Termin zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht beantragt worden ist.

2.4 Der Strafrichter ist auch zuständig für die nach § 9 StrEG zu treffenden Entscheidungen.

3. In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

gilt die Regelung zu 1 und 2.1 entsprechend.

3.1 Sie gilt auch, wenn

3.1.1 die Zuständigkeit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts anderes bestimmt wird, und zwar auch dann, wenn eine bereits weggelegte oder im Sinne von § 7 Nr. 3 der Aktenordnung erledigte Zivilsache erneut betrieben wird;

3.1.2 ein Beteiligter, nach dem die Zuständigkeit sich richtet, aus dem Verfahren ausscheidet oder

3.1.3 unrichtig bezeichnet war. Die unrichtige Bezeichnung ist nur dann nicht maßgebend, wenn bei der ersten Aktenvorlage dem Richter/der Richt-

rin die richtige Bezeichnung positiv bekannt ist, wenn dies in einem Aktenvermerk niedergelegt und die Sache aus diesem Grunde sogleich abgegeben wird.

- 3.2 Für die Geschäfte des Betreuungsrichters gilt ergänzend: Ändert die/der Betroffene im laufenden Verfahren ihren/seinen Nachnamen, so wechselt damit im laufenden Verfahren auch die Zuständigkeit gemäß dem neuen/geänderten Nachnamen.

II. Allgemeine Bestimmungen bei Buchstaben- bzw. Endziffernzuständigkeit

1. Strafsachen und Ordnungswidrigkeitssachen:

- 1.1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten.
- 1.2 Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Nachname des Ältesten maßgebend. Hat dieser unter einem oder mehreren Aliasnamen gehandelt und ist sein richtiger Name nicht festzustellen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Akte genannten Aliasnamen. Ist überhaupt kein Name bekannt, ist der Richter für den Buchstaben U (unbekannt) zuständig, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten richtet sich die Zuständigkeit abweichend hiervon nach dem Ältesten, der einen Namen oder Aliasnamen hat. Das gilt auch für Rechtshilfesachen, die sich auf die Vernehmung von Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, Zeugen oder Sachverständigen beziehen. In den Fällen des § 30 Abs. IV OWiG gelten die Vorschriften zu 2.4 entsprechend.
- 1.3 Die Zuständigkeit des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsverteilung. Das Abfassen des Urteils gehört nicht zu den Aufgaben des zweiten Richters.
- 1.4 Im Ermittlungsverfahren ist der Nachname des ältesten Beschuldigten maßgebend.
- 1.5 Im Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannt" ist maßgebend:
- 1.5.1 - bei Vernehmungen von Zeugen der Nachname des im Antrag genannten ältesten Zeugen
 - im Übrigen der Nachname des ältesten im Antrag genannten Geschädigten; sofern keine natürliche Person existiert der im Antrag zuerst genannte Geschädigte; sofern kein Geschädigter existiert, verbleibt es bei der Zuständigkeit für den Buchstaben U.
- 1.5.2 die unter 1.5.1. getroffene Regelung - abweichend von 1.2 -, sobald das Verfahren sich gegen (einen) bestimmte(n) Beschuldigte(n) richtet.

2. Insolvenzsachen

Alle Verbraucherinsolvenzverfahren werden in der Abteilung 88 IK geführt, alle Regelinsolvenzverfahren in der Abteilung 80 IN. Die Verteilung erfolgt wie folgt:

2.1 Alle Eingänge eines Tages, die elektronisch eingehen, werden nach Verfahrensart (IK- oder IN-Verfahren) sortiert und in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs geordnet. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der jeweiligen Abteilung (IK- oder IN-Abteilung) mit fortlaufenden Aktenzeichen versehen. Sofern zwei oder mehrere Eingänge sekundengleich eingehen, werden diese alphabetisch sortiert und in alphabetischer Reihenfolge zugeordnet.

2.2 Anschließend werden alle Neueingänge, die am selben Tag in postalischer Form auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen, nach Verfahrensart (IK- oder IN-Verfahren) und sodann in alphabetischer Reihenfolge sortiert. Dabei ist bei natürlichen Personen auf den Nachnamen des Schuldners abzustellen. Vornamen und Titel bleiben außer Betracht. Bei gleichen Namen ist auf die Vornamen abzustellen. Bei juristischen Personen entscheidet stets das erste Wort der Firmenbezeichnung. In dieser Reihenfolge werden die postalischen Neueingänge sodann in der jeweiligen Abteilung (IK- oder IN-Abteilung) mit fortlaufenden Aktenzeichen versehen.

2.3 Für jeden Neueingang ist zu überprüfen, ob beim Amtsgericht Bochum bereits ein Insolvenzverfahren gegen den Schuldner bzw. gegen die rechtliche Einheit (z.B. GmbH & Co. KG, OHG und Komplementär), welcher der Schuldner angehört, oder den jeweiligen organschaftlichen Vertreter, anhängig ist. Ist ein solches Verfahren anhängig und noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, so werden sämtliche folgenden Verfahren gegen diesen Schuldner bzw. gegen die rechtliche Einheit, der dieser Schuldner angehört, von dem Dezernat bearbeitet, in dem das eingangs genannte Verfahren anhängig ist.

2.4 Bei schriftlichen Anregungen für eine Vorbesprechung für Anträge gem. §§ 270 – 270 c InsO werden diese nach Ziffern in einer gesonderten Liste sofort nach Eingang erfasst. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Verteilung wie nach Ziff. 10.1 und 2 der Geschäftsverteilung. Zuständig für das Verfahren wird der für diese Ziffer nach den unten stehenden Regelungen der Geschäftsverteilung unter B. VI. bestimmte Richter. Diese Zuständigkeit bleibt,

auch wenn der spätere Antrag nach der Vorschaltliste für IN-Verfahren unter einer anderen Ziffer geführt wird.

3. Im Übrigen gilt

-ergänzend zu den für die jeweiligen Bereiche getroffenen besonderen Regelungen - folgendes:

- 3.1 Bei natürlichen Personen kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamens an. Dies gilt auch dann, wenn diese unter einem Firmennamen verklagt werden. Besteht der Nachname aus mehreren Wörtern, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des (ersten) Hauptwortes. Adelsbezeichnungen u. ä. bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Schulte-Höfken	= Sch
Graf von Landsberg	= L
Di Cesare	= C
Dos Santos	= S
zur Oven	= O
Grosse Boes	= G
El Habib	= H
Al Habib	= H

- 3.2 Beim Fiskus kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Ortes an, an dem die den Fiskus im Verfahren vertretende Behörde ihren Sitz hat.

Beispiel:

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg = A.

- 3.3 Bei Körperschaften (Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden, Berufsverbänden usw.) kommt es, wenn ihr Name nur eine Ortsbezeichnung enthält, auf den Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung an;

Beispiele:

Stadt Bochum	= B
Katholische Kirchengemeinde Herne	= H.

Andernfalls gilt die Regelung zu 2.4 entsprechend.

- 3.4 Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter 2.3 fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Firma oder der sonstigen Benennung an. Dafür bleiben außer Betracht:

Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstigen Benennungen, welche - sei es auch in abgekürzter Form - die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Wörter "Firma", "Gesellschaft", "Aktiengesellschaft", "Genossenschaft", "Handlung", "Innung", "Anstalt", "Korporation", "Verband", "Verein", "Zeche", "Institut" sowie die Bezeichnung

"Evangelische", "Katholische", "Sankt", "Hl.". Ebenso Verwandschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate sowie ausgeschriebene Vornamen, sofern diese nicht Bestandteil eines „Phantasiewortes„ sind. Ist jedoch der juristischen Form oder der Art der Gesellschaft usw. ein die Firma charakterisierendes Wort vorangestellt (z.B. Milchgenossenschaft), so kommt es auf den Anfangsbuchstaben dieses Wortes an, sofern nicht der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma in Betracht kommt. Beginnt der Name der Firma mit einer Ziffer, so kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Ziffer an.

Beispiele:

Rheinisch-Westfälischer Zementverband	= R
Gewerkschaft Ver. Constantin	= V
Gewerkschaft Hausbach (Zeche Flora)	= H
Vereinigte Bochumer Wohnungsgesellschaft	= V
Milchgenossenschaft Bochum	= M
Walo Verwaltungsgesellschaft mbH	= W
W.B. Immobilien GmbH	= W
Werner Becker Bauträger GmbH	= B
5 Tennisplätze Sport GmbH	= F.

3.5 Bei Umlauten ist der zugrundeliegende Vokal maßgeblich (z.B.: Ä = A)

III. Allgemeine Bestimmungen bei Zuständigkeitsregelung über Vorschaltlisten

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (C, H und AR Sachen) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist. Für WEG-Sachen gem. § 23 Nr. 2 c GVG wird eine eigenständige Vorschaltliste geführt.

1.1 Die Vorschaltliste für Zivilsachen beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres mit Nr. 1, läuft bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

1.2 Zunächst werden alle Eingänge eines Tages, die elektronisch eingehen, getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs geordnet. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet. Sofern zwei oder mehrere Eingänge sekundengleich eingehen, werden diese wiederum alphabetisch sortiert und in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste verteilt. Anschließend werden alle Neueingänge, die am selben Tag in postalischer Form auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen, alphabetisch sortiert und sodann in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.

Im Hinblick auf die alphabetische Sortierung gilt Folgendes:

1.2.1 Bei natürlichen Personen ist auf den Nachnamen des Erstbeklagten abzustellen. Vornamen und Titel bleiben außer Betracht. Bei gleichen Namen ist auf die Vornamen, bei gleichen Vornamen auf den Namen des Zweitbeklagten bzw. auf dessen Vornamen abzustellen, ansonsten entscheidet das Los.

1.2.2 Bei juristischen Personen oder unter Firmenbezeichnung Beklagten entscheidet stets das erste Wort der Bezeichnung.

1.2.3 Bei WEG-Sachen ist auf den Straßennamen der Wohnungseigentümergeinschaft abzustellen.

1.3 Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird eine Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen. Stellt sich erst nach Eintragung in verschiedene Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren nach Ziffer 1.7 miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

- 1.4 Urheberrechtssachen werden unter der nächsten Nummer der Abteilungen 40, 42, 65, 66 zugeordnet. Bei den weiteren Eintragungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.
- 1.5 Einstweilige Verfügungen und Arreste werden nach den obigen Vorgaben sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziff. 1.2.
- 1.6 Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d.h. sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Die Geschäftsstelle meldet die Neueintragung zur Vorschaltliste, dort wird die nächste zuzuordnende Nummer der betroffenen Abteilung damit besetzt. Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist, werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in dem Dezernat bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird entsprechend III. 1. das Verfahren über die Liste neu zugeordnet.
- 1.7 Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, so wird in der Abteilung, in der das führende Verfahren (dies ist das erste in der Vorschaltliste) verbleibt, an bereitester Stelle das andere, zu verbindende Verfahren eingetragen. In der Abteilung wird das zu verbindende Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.
- 1.8 Bemerkt eine Abteilung vor Zustellung eine Falschzuordnung, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Der abgebenden Abteilung wird die nächste neue Sache zugeordnet ohne Berücksichtigung der Vorschaltliste, sie ersetzt damit die nicht zu bearbeitende, abgegebene Sache.
- 1.9 Wird ein Verfahren im Einverständnis der Parteien an den Güterichter, der seinerseits bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bearbeitet, abgegeben, wird das Verfahren in der abgebenden Abteilung gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen. In der Abteilung des Güterichters wird das Verfahren an bereitester Stelle in der Vorschaltliste eingetragen.
- 1.10 Wird das Verfahren nach Durchführung einer Güteverhandlung durch den Güterichter nicht abgeschlossen und zurückgegeben, wird es für die zuständige Abteilung erneut an bereitester Stelle in der Vorschaltliste eingetragen. Wird das Verfahren ohne Durchführung einer Güteverhandlung nicht abgeschlossen und zurückgegeben, wird das Verfahren in der Abteilung des Güterichters gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen. Das zurückgegebene Verfahren wird für die zuständige Abteilung erneut an bereitester Stelle in der Vorschaltliste eingetragen.

b) Vorschaltliste (WEG-Verfahren) C, H und AR

Dezernent	Abteilung	AKA	
Dr. Roth	94	20	1
Hugenroth	95	20	2

2. Familiensachen

2.1. Die Zuständigkeit in Familiensachen bestimmt sich wie folgt nach der Vorschaltliste:

2.1.1.

Zunächst werden die Neueingänge, die auf Grund einer Vorbefassung gem. Punkt 2.3. der Geschäftsverteilung in ein bestimmtes Dezernat gehören, unter Berücksichtigung der Regelung zu Punkt 2.2 verteilt.

Dann werden alle verbleibenden Eingänge eines Tages, die elektronisch eingehen, in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs geordnet. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann nach Punkt 2.2 zugeordnet.

Sofern zwei oder mehrere Eingänge sekundengleich eingehen, werden diese alphabetisch sortiert und in alphabetischer Reihenfolge nach Punkt 2.2. zugeordnet.

Anschließend werden alle Neueingänge, die am selben Tag in postalischer Form auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen, alphabetisch sortiert und sodann in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste den Abteilungen nach der Abstreichliste zu Punkt 2.2 zugeordnet.

Die alphabetische Reihenfolge erfolgt nach dem Nachnamen des an erster Stelle benannten weiteren Beteiligten außer dem Antragsteller. Bei gleichen Nachnamen treten als weiteres Kriterium die Vornamen hinzu und bei gleichen Vornamen die Nachnamen des anschließend benannten Beteiligten. Sind keine Beteiligten als der Antragsteller vorhanden richtet sich die Reihenfolge nach dessen Nachnamen und Vornamen. Bei der alphabetischen Reihenfolge bleiben Adelsprädikate und sonstige vor dem Nachnamen stehenden Zusätze außer Betracht.

2.1.2.

Eilfälle, die elektronisch oder postalisch zur Vorschaltgeschäftsstelle der Familienabteilung gelangen, werden sofort unter Berücksichtigung der Vorbefassung zu 2.3 an bereiter Stelle in die Vorschaltliste eingetragen. Die Eintragung erfolgt in zeitlicher Reihenfolge des Einganges.

Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Verteilung gemäß der obigen, alphabetischen Reihenfolge.

Als Eilfälle sind folgende Verfahren anzusehen

aa) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in einem der folgenden Verfahren:

- Umgangsverfahren
- Regelung der elterlichen Sorge
- Herausgabe eines Kindes (§ 1632 BGB)
- Verfahren auf Zuweisung einer Ehwohnung für die Dauer des Getrenntlebens (§ 1361 b BGB)
- Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz
- Antrag auf Erlass eines persönlichen und dinglichen Arrests (§§ 916 ff BGB) bzw. einer einstweiligen Verfügung (§ 935 ff BGB)

bb) Mitteilungen des Jugendamtes gemäß § 50 Abs. 3 SGB VIII über die Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes im Sinne des § 1666 BGB

cc) Verfahren auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines Kindes oder freiheitsentziehender Maßnahmen ein Kind betreffend (§ 1631b Abs. 1 u. 2 BGB, PsychKG)

dd) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Inobhutnahme eines Kindes gemäß § 42 SGB VIII

2.2. Entsprechend der vorstehenden Erfassung erhalten die Abteilungen für Familiensachen in einem 1. Durchgang eines Turnus nacheinander, beginnend mit dem Familienrichter mit der niedrigsten Abteilungszahl und danach fortlaufend, je einen Neueingang. Abteilungen mit weniger als 1 Pensum werden nach Maßgabe der Vorschaltliste im Turnus berücksichtigt. Danach beginnt ein neuer Turnus, wobei ein am Vortag nicht abgeschlossener Turnus fortgeführt wird.

2.3. Ist eine der an einem neuen Familienverfahren beteiligten natürlichen Personen in einem noch anhängigen Richter-Familienverfahren beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der das frühere Verfahren anhängig ist. Die Zuteilung erfolgt in diesen Fällen durch Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus. War eine der an einem neuen Familienverfahren beteiligten natürlichen Personen in einem früher beim Fami-

liengericht Bochum anhängig gewesenem Richter-Familienverfahren beteiligt, so wird das neue Verfahren dieser Abteilung zugewiesen, wenn seit Antragseingang in dem Vorverfahren nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

Sind mehrere Familienverfahren bei verschiedenen Abteilungen anhängig, ist für das neue Verfahren diejenige Abteilung zuständig, bei der das nach dem Aktenzeichen jüngste Verfahren anhängig ist oder war. Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23 b Abs. 2 GVG) Anwendung.

2.4. Wird eine Familiensache gemäß § 140 FamFG abgetrennt oder vom Oberlandesgericht zurückverwiesen, so verbleibt sie bei der bisherigen Abteilung. Diese Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet. Besteht die Abteilung nicht mehr, so ist die Sache als Neueingang zu behandeln.

2.5. Wird ein infolge Verfahrensruhe oder aus sonstigen Gründen nach der Aktenordnung abgeschlossenes Verfahren wiederaufgenommen, bleibt die bisher befasste Abteilung zuständig, ohne dass das wiederaufgenommene Verfahren auf den Turnus angerechnet wird. Wird ein neues Aktenzeichen vergeben, erfolgt ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. In diesem Fall ist der Schriftsatz, mit dem das Verfahren wieder angerufen wird unverzüglich der Zentralen Eingabestelle vorzulegen. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird ein wiederaufgenommenes ruhendes oder aus sonstigen Gründen nicht abgeschlossenes Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeordnet.

2.6. Die Zuweisung von Rechtshilfeverfahren im AR-Register und Vollstreckungsverfahren in Kindschaftssachen (FH-Sachen) erfolgt jeweils in einem gesonderten Turnus; 4.2 gilt entsprechend.

2.7. Im Falle einer Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet.

2.8. Es gilt ab 01.01.2024 folgende Vorschaltliste in Familiensachen:

3. Strafsachen

- 3.1. Die jeweiligen Vorschaltlisten beginnen mit der Nr. 1 und laufen bis zur jeweils aktuellen Nummer und beginnen dann wieder mit der Nr. 1.
- 3.2. Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach den in den jeweiligen Abteilungen geführten Vorschaltlisten in alphabetischer Reihenfolge geordnet.
 - 3.2.1 Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten, bei gleichen Anfangsbuchstaben der 2. Buchstabe des Nachnamens usw..
 - 3.2.2 Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten ist der Nachname des Ältesten maßgebend. Hat dieser unter einem oder mehreren Aliasnamen gehandelt und ist sein richtiger Name nicht festzustellen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Akte genannten Aliasnamen. Ist überhaupt kein Name bekannt, ist auf den Buchstaben U (unbekannt) abzustellen, bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Verurteilten richtet sich die Zuständigkeit abweichend hiervon nach dem Ältesten, der einen Namen oder Aliasnamen hat. Ist die Schreibweise unklar oder ergeben sich unterschiedliche Namen/Geburtsdaten aus der Akte, kommt es auf die Angaben betreffend die persönlichen Verhältnisse in der Anklageschrift, im Strafbefehlsantrag, Bußgeldbescheid oder in sonstigen an das Gericht gestellten Anträgen an.
 - 3.2.3 Im Ermittlungsverfahren gegen "Unbekannt" ist ebenfalls auf den Buchstaben „U“ abzustellen.
 - 3.2.4. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet.
- 3.3. Ist bei einer Abteilung zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs bereits ein Ls-, Ds-, Cs-, VRJs- oder Bewährungsverfahren anhängig (Altverfahren) oder ein Verfahren nach § 35 BtMG, so ist diese Abteilung für alle danach eingehenden Anträge (Neuverfahren) zuständig, es sei denn, es handelt sich um ein Neuverfahren gegen eine Mehrzahl von Angeklagten, Angeschuldigten und Betroffenen. Etwas anderes gilt nur bei Ds- oder Ls- Verfahren, wenn die Angeklagten/Angeschuldigten des Neuverfahrens alle personenidentisch mit den Angeklagten/Angeschuldigten des Altverfahrens sind. Die Sache wird dann unter der bereitesten Nummer, die weiteren Neuverfahren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu dieser Abteilung gehören, zugeordnet. Sollten in zwei unterschiedlichen Abteilungen Altverfahren laufen, ist auf das älteste Verfahren abzustellen.

- 3.4. Für VRJs-Sachen, die aus Urteilen der betroffenen Abteilung selbst entstehen, bleibt die Abteilung zuständig, die auch die Entscheidung getroffen hat. Die Verteilung erfolgt nicht über die Vorschaltliste. Ebenso wird bei Ds, Cs und Ls (Bew)-Sachen verfahren.
- 3.5. Ist eine Abteilung mit einem Antrag einer Ermittlungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft, Zollamt) als Ermittlungsrichter (Gs-Sache) befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund gleichen Aktenzeichens der Ermittlungsbehörde eingehenden Anträge zuständig. Die Sache wird dann unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste, die zu dieser Abteilung gehört, zugeordnet.
- 3.6. Ein Verfahren gilt als anhängig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, bzw. bei Anwendung von Jugendstrafrecht bis zum endgültigen Abschluss. Im Falle eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt das Verfahren bis zum rechtskräftigen bzw. endgültigen Abschluss als erneut anhängig. Verfahren, die nach § 205 StPO oder sonstigen Vorschriften vorläufig eingestellt worden sind, gelten noch als anhängig.
- 3.7. Eilsachen werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Ziff. 3.3
- 3.8. Wiederauflebende, abgetrennte oder zurückverwiesene Sachen, einschließlich der Verfahren gem. § 35 BtMG, bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung, ohne Anrechnung auf den Turnus.

Wird ein Verfahren nach § 42 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht abgegeben, bleibt im Falle einer Vorbefassung die Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus, zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr oder wird ein Verfahren ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen oder ausdrücklich an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so ist die Sache als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus zu behandeln.

Lebt ein Verfahren in einer Abteilung, die aufgelöst worden ist oder im Falle der Zurückweisung an eine durch das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht nicht bestimmte andere Abteilung des Amtsgerichts (§ 354 Abs. 2 StPO, 79 OWiG) oder durch Eröffnung vor einem anderen Spruchkörper (§ 210 Abs. 3 StPO) erneut auf, so ist die Sache neu im Turnus zu verteilen ohne Beteiligung der aufgehobenen Abteilung oder der Abteilung des damaligen Entscheiders.

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Bezirk des Landgerichts Hagen in Strafsachen und gerichtlichen Bußgeldsachen ist der Richter zuständig, zu dessen Dezernat die aufgehobene Sache gemäß Teil B der Geschäftsverteilung gehört. Die Sache ist als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus zu behandeln.

- 3.9. Eine Abteilung bleibt – ohne Anrechnung auf den Turnus - zuständig, wenn nach Anklage- oder Strafbefehlsrücknahme unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhoben oder Strafbefehlsantrag gestellt wird.
- 3.10. Für selbständige Einziehungsverfahren nach §§ 73 ff. StGB ist im Falle einer Vorbefassung die Abteilung zuständig, die mit der Sache befasst war. Das Verfahren wird auf den Turnus angerechnet. Dies gilt auch für AR-Sachen im Zusammenhang mit der Einziehungsentscheidung.
- 3.11. Wird ein Verfahren aus einer anderen Strafabteilungen wegen Sachzusammenhangs übernommen, so wird in der Abteilung, die das Verfahren übernimmt, die nächste zuzuordnende Nummer damit besetzt. Wird ein Verfahren an eine andere Abteilung innerhalb des Gerichts abgegeben, so wird das abgegebene Verfahren gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen, es sei denn, es hat in der Sache bereits ein Termin stattgefunden. Wird ein Strafverfahren nach § 209 Abs. 1 StPO beim Einzelrichter eröffnet, so wird das Verfahren in der Vorschaltliste gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.
- 3.12. Bei VRJs-Sachen, denen eine Entscheidung eines anderen Gerichts zugrunde liegt und die sich gegen mehrere Verurteilte richtet, ist die Abteilung zuständig, bei der das erste Verfahren gem. Vorschaltliste eingetragen ist/wird. Die Abteilung ist dann auch für alle weiteren Mitverurteilten zuständig. Die Sache wird dann unter der bereitesten Nummer, die weiteren Neuverfahren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu dieser Abteilung gehören, zugeordnet.
- 3.13. Sind in einer Abteilung bereits 10 Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen und noch anhängig – auch, wenn bereits eine Verbindung erfolgt ist - so werden weitere Verfahren gegen den Angeklagten dem bereits zuständigen Dezernenten weiter gem. obiger Regelung zugewiesen, jedoch ohne Anrechnung auf die Vorschaltliste.
- 3.14 In Jugendstrafsachen ist der Jugendrichter zuständig, wenn die Entscheidung eines auswärtigen Gerichts zu vollstrecken ist oder wenn ein auswärtiges Gericht die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung ausgesetzt und die weiteren Entscheidungen dem hiesigen Jugendrichter übertragen hat.

In den Fällen, in denen ein auswärtiges Gericht die Vollstreckung der Strafe aus einem Urteil des Amtsgerichts Bochum zur Bewährung ausgesetzt hat, ist die Abteilung des Amtsgerichts zuständig, in der das Ursprungsverfahren geführt wurde. Besteht die Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die für das Ursprungsverfahren zuständig gewesen wäre. Der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts ist insoweit als Jugendrichter tätig. Das gilt auch für Führungsaufsichtssachen.

- 3.15. Geht ein Strafverfahren aus einer Jugendeinzelrichter- oder Strafrichterabteilung mit der Bitte um Prüfung der Zuständigkeit und Übernahme in der Jugendschöffen- oder Erwachsenenschöffenabteilung ein, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Wird das Verfahren übernommen, verbleibt es in der Abteilung. Wird das Verfahren nicht übernommen, so wird das Verfahren in der Vorschaltliste gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.
- 3.16. Wird bei Ausschließung oder Ablehnung eines Richters/-in der/die in der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter/-in zuständig, so wird das Verfahren in der Abteilung des/der dann zuständigen Richters/-inder Vorschaltliste eingetragen und besetzt dort die nächste zuzuordnende Nummer der betroffenen Abteilung. In der Abteilung des/der abgebenden Richters/-in wird das abgegebene Verfahren in der Vorschaltliste gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.
- 3.17. Ist bei der Zuordnung fälschlicherweise eine Sache einer Abteilung zugeordnet worden, erfolgt die Zuordnung an die richtige Abteilung erneut über die Vorschaltliste. Das abgegebene Verfahren wird in der Vorschaltliste gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen. Die Zuteilung der danach zugeordneten Verfahren wird davon nicht berührt.
- 3.18. Die Vorschaltlisten werden über den 1.1.2024 hinaus fortgeführt, soweit keine Änderung der Arbeitskraftanteile in den jeweiligen Abteilungen beschlossen wurde. Ansonsten beginnen sie am 01. Januar mit Nr. 1, laufen bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer und beginnen dann wieder mit Nr. 1. Wird danach im Laufe des Jahres eine Änderung der Vorschaltliste aufgrund veränderter Arbeitskraftanteile beschlossen, gilt dies entsprechend.

4. Jugendrichterstrafsachen und Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende

In Sachen des Jugendrichters (einschließlich der AR-Sachen und Gs-Sachen– diese ohne die Haftsachen und die mit ihnen verbundenen Anträge - und der Geschäfte des Vollstreckungsleiters) und in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen wird.

4.1. Es werden folgende Listen geführt:

- Liste 1: Ds, Bs, Cs
- Liste 2: OWi-Sachen
- Liste 3: VRJs und AR (Bew),
- Liste 4: OWi (b)
- Liste 5: Gs, sonstige AR-Sachen und sonstige Sachen

4.2. Vorschaltliste:

JugendE	Abt.	Anteil				
Hagedorn-Kroemer	24	40 %	1	5	8	12
Roter	25a	40 %	2	6	9	13
Franz	93	40 %	3	7	10	14
Dr. Bosse	23	30 %	4	X	11	15

5. Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

In Sachen des Jugendschöffengerichts richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen wird.

5.1. Es werden folgende Listen geführt:

- Liste 1: Ls-Sachen
- Liste 2: Cs-Sachen, AR (Bew)-Sachen, Gs-Sachen und alle sonstige Sachen

5.2 Vorschaltliste:

Jugend-schöffen	Abt.	AKA						
Roter	27	60 %	1	5	X	X		10
Butscher	26	100 %	2	6	8	9		11
Franz	31	60 %	3	7	X	X		12
Coenen	25	40 %	4	X	X	X		13

6. Schöffensachen gegen Erwachsene

In Sachen des Schöffengerichts, sowie den Schöffensachen, in denen entsprechend dem Antrag der Anklagebehörde ein zweiter Strafrichter hinzugezogen wird (§ 29 Abs.2 GVG), - soweit keine Sonderzuständigkeit der Abteilungen 19 und 20 besteht - richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen wird.

6.1. Es werden folgende Listen geführt:

Liste 1: Ls- sowie Ls-Sachen gem. § 29 Abs.2 GVG

Liste 2: Cs-Sachen, AR (Bew)-Sachen, Gs-Sachen und alle sonstige Sachen

6.2. Vorschaltliste:

Erw. Schöffen	Abt.	AKA										
Dr. Deutscher	29	100 %	1	6	7	10	13	16	19	22	23	26
Hohagen	105	50 %	2	X	8	X	14	X	20	x	24	X
Bungardt	78	50 %	3	X	9	X	15	X	21	x	25	X
Gerling	74	40 %	4	x	x	11	x	17	x	x	x	27
Blumenberg	106	40 %	5	x	x	12	x	18	x	x	x	28

7. Wirtschafts- Steuer- und Umweltsachen gegen Erwachsene

In Steuerstrafsachen, Steuer-OWi-Sachen, insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO gegeben ist, in Umweltstraf – sachen sowie in Umwelt-OWi-Sachen und Strafsachen in den Verfahren gem. § 74 c Abs. 1 GVG richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen wird.

Die Zuständigkeit in den Verfahren gem. § 74c Abs. 1 Nr. 6a GVG ist in Fällen des Betruges (§ 263 StGB) und des Computerbetruges (§ 263a StGB) nur dann begründet, soweit gem. Anklage/Strafbefehl die Regelbeispiele des § 263 Abs. 3 S. 2 StGB erfüllt ist. In diesen Fällen wird die Erforderlichkeit von Kenntnissen des Wirtschaftslebens gem. § 74c GVG vermutet. Diese Vermutung gilt – unabhängig von § 263 Abs. 3 StGB – auch für Verfahren, die unrechtmäßigen Bezug von öffentlich-rechtlichen Leistungen (z.B. Leistungen nach dem SGB II) zum Gegenstand haben.

7.1. Es werden folgende Listen geführt:

Liste 1: Ds- und Bs-Sachen

Liste 2: Cs-Sachen

Liste 3: OWi-Sachen

Liste 4: OWi (b)-Sachen

Liste 5: AR (Bew), Gs- und alle sonstigen Sachen.

7.2 Vorschaltliste:

WStE	Abt.	AKA	
Dr. Wieck	97	50%	1
Westerhoff	102	50%	2
Weigand	101	50%	3

8. Schöffensachen in Wirtschafts-, Umwelt- und Steuerstrafsachen gegen Erwachsene

In Sachen des Schöffengerichts in den Verfahren, in denen Umwelt-, Wirtschaftsstraftaten (nach dem Katalog des § 74c Abs.1 GVG) und Steuerstraftaten gem. §§ 369 bis 374 AO Gegenstand der Anklage sind

und in Schöffensachen in den oben genannten Verfahren, in denen entsprechend dem Antrag der Anklagebehörde ein zweiter Strafrichter hinzugezogen wird (§ 29 Abs.2 GVG), richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen wird.

Die Zuständigkeit in den Verfahren gem. § 74c Abs. 1 Nr. 6a GVG ist in Fällen des Betruges (§ 263 StGB) und des Computerbetruges (§ 263a StGB) nur dann begründet, soweit gem. Anklage/Strafbefehl das Regelbeispiel des § 263 Abs. 3 StGB erfüllt ist. In diesen Fällen wird die Erforderlichkeit von Kenntnissen des Wirtschaftslebens gem. § 74c GVG vermutet. Diese Vermutung gilt – unabhängig von § 263 Abs. 3 StGB – auch für Verfahren, die unrechtmäßigen Bezug von öffentlich-rechtlichen Leistungen (z.B. Leistungen nach dem SGB II) zum Gegenstand haben.

8.1. Es werden folgende Listen geführt:

Liste 1: Ls, Ls-Sachen gem. § 29 Abs. 2 GVG, Cs-Sachen
Liste 2: AR (Bew)-Sachen, Gs-Sachen und alle sonstige Sachen

8.2. Vorschaltliste:

WStE	Abt.	AKA					
Große-Herzbruch	30	30%	1	x	6	x	10
Zimmermann	36	40%	2	4	x	8	11
Gerling	73	50%	3	5	7	9	12

9. Strafrichtersachen und Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene

In Sachen des Strafeinzelfrichters (einschließlich der AR- und Gs-Sachen), soweit sie nicht besonders zugewiesen sind, und in Bußgeldsachen gegen Erwachsene richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen wird.

9.1. Es werden folgende Listen geführt:

Liste 1: Ds- und Bs-Sachen
Liste 2: Cs-Sachen
Liste 3: OWi-Sachen
Liste 4: OWi (b)
Liste 5: AR (Bew), Gs-, und alle sonstigen Sachen

9.2. Es gilt folgende Vorschaltliste:

EStraf	Abt.	AKA %										
Gerkau	32	100	1	12	16	20	31	36	46	52	63	67
Gerlach	32a	100	2	13	17	21	32	37	47	53	64	68
Pirc	91	100	3	14	18	22	33	38	48	54	65	69
Schüler	33	100	4	15	19	23	34	39	49	55	66	70
Blumen- berg	37	60	5	X	X	24	35	X	50	56	X	71
Dr. Bosse	116	60	6	X	X	25	X	40	51	57	X	72
Bungardt	98	50	7	X	X	26	X	41	X	58	X	73
Weigand	104	50	8	X	X	27	X	42	X	59	X	74
Dr. Yilmaz	35	50	9	X	X	28	X	43	X	60	X	75
Kampe	34	50	10	X	X	29	X	44	X	61	X	76
Häring	117	50	11	X	X	30	X	45	X	62	X	77

10. Personenstands- und Urkundsregistersachen

In Personenstands- und Urkundsregistersachen (III- und II-Sachen) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.

Die Vorschaltliste beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres mit Nr. 1, läuft bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer und beginnt dann wieder mit Nr. 1.

Zunächst werden alle Eingänge eines Tages, die elektronisch eingehen, in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs und nach Sachgebiet (II- und III-Sachen) geordnet. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste zugeordnet. Sofern zwei oder mehrere Eingänge sekundengleich eingehen, werden diese wiederum alphabetisch nach dem Namen des Betroffenen sortiert und in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste verteilt. Anschließend werden alle Neueingänge, die

am selben Tag in postalischer Form auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen, alphabetisch sortiert und sodann in alphabetischer Reihenfolge über die Vorschaltliste zugeordnet.

Im Hinblick auf die alphabetische Sortierung gilt Folgendes:

Bei natürlichen Personen ist auf den Nachnamen des Betroffenen abzustellen. Vornamen und Titel bleiben außer Betracht. Bei gleichen Namen ist auf die Vornamen abzustellen, ansonsten entscheidet das Los.

Ist für einen Betroffenen aus derselben Familie (gleiche Mutter und/oder gleicher Vater) bereits ein erstes Verfahren anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit für weitere nachfolgende Verfahren eines Betroffenen aus derselben Familie nach der Zuständigkeit für das erste Verfahren. Die Zuteilung erfolgt in diesen Fällen durch Direktzuweisung unter Anrechnung auf den Turnus.

10.1 Es gilt folgende Vorschaltliste Personenstandssachen (III-Sachen)

Dezernent	Abteilung	Nummer
Irmscher	22 III	1
Wackerbeck	22 III	2
Westerhoff	22 III	3

10.2 Es gilt folgende Vorschaltliste Urkundsregistersachen (II-Sachen)

Dezernent	Abteilung	Nummer
Irmscher	71 II	1
Wackerbeck	71 II	2
Westerhoff	71 II	3

B.
Die einzelnen Dezernate

I. Zivilsachen

Es bearbeiten die Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) gemäß der Vorschaltliste:

DezernentIn	Abteilung	AKA	Vertretung
Böttrich	65	100	1. Nierhauve 2. Dr. Roth 3. Hugenroth
Nierhauve	39 44	80	1. Böttrich 2. Hugenroth 3. Dr. Roth
Dr. Roth	70 94	100	1. Hugenroth 2. Nierhauve 3. Böttrich
Hugenroth	68 95	100	1. Dr. Roth 2. Böttrich 3. Nierhauve
Middendorf	47	80	1. Wackerbeck 2. Franke 3. Nieswandt
Wackerbeck	42	80	1. Middendorf 2. Nieswandt 3. Franke
Franke	67	70	1. Nieswandt 2. Middendorf 3. Wackerbeck
Nieswandt	75	50	1. Franke 2. Wackerbeck 3. Middendorf
Baudach	40	50	1. Irmscher 2. Schulze 3. Helbich
Irmscher	55	50	1. Baudach 2. Zieger 3. Immich
Schulze	45	50	1. Helbich 2. Irmscher 3. Baudach
Helbich	63	40	1. Schulze 2. Immich 3. Zieger
Immich	66	40	1. Zieger 2. Baudach 3. Schulze
Zieger	83	30	1. Immich 2. Helbich 3. Irmscher

II. Strafsachen

1. Schöffensachen in Wirtschafts-, Steuer- und Umweltsafsachen sowie Strafsachen nach dem LFGB

Es übernehmen sowie

- a) die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Schöffengerichts in den Verfahren, in denen Umwelt-, Wirtschaftsstraftaten (nach dem Katalog des § 74c Abs.1 GVG) und Steuerstraftaten gem. §§ 369 bis 374 AO und Strafsachen nach dem LFGB i.S.d. § 16 Abs. 1 der Konzentrationsverordnung Gegenstand der Anklage sind und
- b) die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Schöffengerichts in den Fällen zu a), in denen entsprechend dem Antrag der Anklagebehörde ein zweiter Strafrichter hinzugezogen wird (§ 29 Abs.2 GVG)

gemäß der Vorschaltliste:

Name	Abteilung	Anteil in %	Vertreter/in
Große-Herzbruch	30	30	1. Zimmermann 2. Gerling 3. Dr. Deutscher
Zimmermann	36	40	1. Gerling 2. Große-Herzbruch 3. Bungardt
Gerling	73	50	1. Große-Herzbruch 2. Zimmermann 3. Blumenberg

2. Schöffensachen allgemein (Erwachsene)

Es übernehmen:

- a) die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts sowie
- b) die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts in den Fällen, in denen entsprechend dem Antrag der Anklagebehörde ein zweiter Strafrichter hinzugezogen wird (§ 29 Abs.2 GVG)

gemäß der Vorschaltliste:

Dr. Deutscher	29	100 %	1. Bungardt für Ziffer 1-5, Blumenberg für die Ziffern 6-0 2. Hohagen 3. Gerling
2. Bungardt	78	50 %	1. Hohagen 2. Gerling 3. Dr. Deutscher
3. Hohagen	105	50 %	1. Gerling 2. Dr. Deutscher 3. Bungardt
4. Gerling	74	40 %	1. Dr. Deutscher 2. Bungardt 3. Hohagen
5. Blumenberg	106	40 %	1. Dr. Deutscher 2. Große-Herzbruch 3. Gerling

3. Jugendschöffensachen

Es übernehmen:

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts sowie
- b) die Bewährungsaufsichten nach bedingter Entlassung und
- c) die Tätigkeit des Vollstreckungsleiters

gemäß der Vorschaltliste:

Name	Abteilung	Anteil in %	Vertreter/in
Roter	27	60	1. Franz 2. Coenen 3. Butscher
Butscher	26	100	1. Coenen 2. Franz 3. Roter
Franz	31	60	1. Roter 2. Butscher 3. Coenen
Coenen	25	40	1. Butscher 2. Roter 3. Franz

4. Jugendrichtersachen

Es übernehmen:

- a) die Sachen des Jugendrichters (einschließlich der GS- und AR-Sachen und die mit ihnen verbundenen Anträge - und der Geschäfte des Vollstreckungsleiters), soweit sie nicht jeweils besonders zugewiesen sind, und
- b) die Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,

gemäß der Vorschaltliste:

Name	Abteilung	Anteil in %	Vertreter/in
1. Hagedorn-Kroemer	24	40	1. Dr. Bosse 2. Hoffmann 3. Franz
2. Franz	93	40	1. Roter 2. Hagedorn-Kroemer 3. Dr. Bosse
3. Roter	25a	40	1. Franz 2. Dr. Bosse 3. Hagedorn-Kroemer
4. Dr. Bosse	23	30	1. Hagedorn-Kroemer 2. Franz 3. Roter

5. Strafrichtersachen in Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafsachen sowie Strafsachen nach dem LFGB

Es übernehmen:

- a) die Umwelt-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, sowie die Strafsachen nach dem LFGB i.S.d. § 16 Abs. 1 der Konzentrationsverordnung, soweit es sich um Einzelrichtersachen einschließlich Cs –Sachen handelt, sowie
- b) die Umwelt-, Wirtschafts- und Steuer-OWi-Sachen, sowie die OWi-Sachen nach dem LFGB i.S.d. § 16 Abs. 2 der Konzentrationsverordnung insgesamt jedoch nur, soweit die Konzentrationszuständigkeit gemäß § 391 AO bzw. nach § 16 der Konzentrationsverordnung gegeben ist,

gemäß Vorschaltliste:

Name	Abteilung	Arbeitskraft-an- teil in %	Vertreter/in
1. Weigand	101/79	50	1. Dr. Wieck 2. Westerhoff 3. Dr. Deutscher
2. Dr. Wieck	97	50	1. Westerhoff 2. Weigand 3. Zimmermann
3. Westerhoff	102	50	1. Weigand 2. Dr. Wieck 3. Gerling

6. Strafrichtersachen allgemein

Es übernehmen die Strafrichtersachen (Bs-, Cs und Ds-Sachen des Strafprozessregisters) einschließlich der AR- und Gs-Sachen, soweit sie nicht jeweils besonders zugewiesen sind, auch die Vernehmung eines Beschuldigten im Rechtshilfeverkehr nebst dem damit zusammenhängenden Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung und die Ordnungswidrigkeitssachen gegen Erwachsene:

gemäß der Vorschaltliste:

Richter	Abteilung	Anteil in %	Vertreter/in
Dr. Gerkau	32	100	1. Schüler 2. Gerlach 3. Pirc
Gerlach	32a	100	1. Pirc 2. Dr. Gerkau 3. Schüler
Pirc	91	100	1. Gerlach 2. Schüler 3. Dr. Gerkau
Schüler	33	100	1. Dr. Gerkau 2. Pirc 3. Gerlach
Blumenberg	37	60	1. Dr. Bosse 2. Bungardt 3. Weigand
Kampe	34	50	1. Bungardt 2. Blumenberg 3. Haering
Haering	117	50	1. Kampe 2. Weigand 3. Dr. Yilmaz
Bungardt	98	50	1. Dr. Yilmaz 2. Dr. Bosse 3. Blumenberg
Dr. Bosse	116	60	1. Blumenberg 2. Haering 3. Bungardt
Weigand	104	50	1. Haering 2. Dr. Yilmaz 3. Kampe
Dr. Yilmaz	35	50	1. Weigand 2. Kampe 3. Dr. Bosse

7. Haft (Gs-) sachen

Es übernehmen:

- a) die Haftsachen einschließlich Haftvorführungen, wenn es sich um die Verkündung von Haftbefehlen der Abteilung 64 handelt
- b) die Anordnungen des Ermittlungsrichters nach den Vorschriften der StPO in Verfahren gegen Erwachsene und gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren und die Vernehmung von Zeugen in Gs-Sachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft
- c) die Haftsachen einschließlich der Haftvorführungen für Erwachsene und Jugendliche
- d) die nach dem 10. Buch des SGB zu treffenden Maßnahmen, soweit sie nicht gesondert zugewiesen sind,
- e) die Vorführungen, Anhörungen, Vernehmungen von Betroffenen und sonstige Entscheidungen in Auslieferungshaftverfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in Verfahren gegen Erwachsene und gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- f) die Aufgaben des Leserichters,
- g) sämtliche richterlichen Entscheidungen nach dem PolG NW, soweit nicht der Eildienst zuständig ist.

Name	Abteilung	Buchstaben	AKA	Vertreter
Zimmermann	64	A, C, F, H, L, R	50	1. Haering 2. Coenen 3. Kampe
Coenen	64	B, D, I, N, Q, T, U, W, Z	50	1. Kampe 2. Zimmermann 3. Haering
Haering	64	E, G, K, O, X, Y	50	1. Zimmermann 2. Kampe 3. Coenen
Kampe	64	J, M, P, S, V	50	1. Coenen 2. Haering 3. Zimmermann

III. Betreuungssachen

Es bearbeiten

1. die Geschäfte des Betreuungsrichters sowie
2. die X- und XIV-Sachen (einschließlich der Rechtshilfesachen) nach Maßgabe der folgenden Buchstabenverteilung; ausgenommen von den XIV-Sachen sind die Entscheidungen nach dem PolG NW, sofern es sich nicht lediglich um entsprechende Abhilfeentscheidungen bei Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen nach den §§ 35, 36, 37a PolG NW handelt,
3. Entscheidungen nach dem Infektionsschutzgesetz:

Name	Verfahren	Buchstaben	AKA in %	Vertreter
1. Zieger		D K V	70	1. Nohl 2. Baudach 3. Dr. Wieck 4. Dr. Yilmaz
2. Nohl		C E F N O Q W Y	70	1. Zieger 2. Busold 3. Helbich 4. Dr. Yilmaz
3. Baudach		A B	50	1. Busold 2. Zieger 3. Nohl 4. Nierhauve
4. Busold		J L S Sp	50	1. Baudach 2. Nohl 3. Zieger 4. Nierhauve
5. Helbich		I M P St U	50	1. Goerge 2. Dr. Wieck 3. Busold 4. Nierhauve

6. Goerge		G H Z	50	1. Dr. Wieck 2. Helbich 3. Baudach 4. Nierhaue
7. Dr. Wieck		R Sch T X	50	1. Helbich 2. Goerge 3. Zieger (R, T) 3. Nohl (Sch, X) 4. Dr. Yilmaz

Es bearbeiten die der Betreuungsabteilung zugewiesenen Abschiebehafthsachen einschließlich der damit zusammenhängenden Geschäfte, wie z.B. Anträge auf Durchsuchungen, als ordentliche Dezernenten:

Name	Abteilung	Buchstaben	AKA in %	Vertreter
Nierhaue		A bis Z	20	s.u.
Dr. Yilmaz		A bis Z	20	s.u.

Alle vor dem 01.11.2023 eingegangenen und zu diesem Zeitpunkt in der ersten Instanz noch nicht abgeschlossene Verfahren, insbesondere Folgeverfahren wie Beschwerden, Anträge auf Haftaufhebung oder Feststellung der Rechtswidrigkeit, verbleiben bis zu deren Abschluss in dieser Instanz bei Richterin Nierhaue zur weiteren Bearbeitung.

Für alle danach eingegangenen bzw. neu eingehenden Abschiebehafthsachen richtet sich die originäre Zuständigkeit der beiden ordentlichen Dezernenten – unabhängig von einer Bearbeitung erstmalig oder zwischenzeitlich durch den Bereitschaftsdienst – nach dem Zeitpunkt des Neueingangs:

Bei einem Neueingang in einer ungeraden KW ist Richterin Nierhaue zuständig.

Bei einem Neueingang in einer geraden KW ist Richter Dr. Yilmaz zuständig.

Richterin Nierhaue und Richter Dr. Yilmaz vertreten sich bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung jeweils gegenseitig (Erstvertretung).

Bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Erstvertretung erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen – dann für die Abschiebehaftsachen zuständig – Dezernentinnen und Dezernenten der Betreuungsabteilung

im Rahmen der Zweitvertretung:

Montag:	Goerge
Dienstag:	Helbich
Mittwoch:	Dr. Wieck
Donnerstag:	Baudach
Freitag:	Busold

im Rahmen der Drittvertretung bei Verhinderung der Zweitvertretung an dem jeweiligen Tag (insbes. auch wegen des Betreuungseildienstes):

ungerade KW:	Nohl
gerade KW:	Zieger

Sollte einer der Drittvertreter verhindert sein, so ist an diesem Tag der jeweils andere Drittvertreter zuständig. Sollten beide Drittvertreter an einem Tag verhindert sein, so gilt die reguläre Vertretungsregelung in Betreuungssachen des an diesem Tag eigentlich zuständigen Zweitvertreter.

IV. FGG-Sachen (ohne Betreuungssachen)

Es bearbeiten:

Richterin am Amtsgericht Wackerbeck (0,2 AKA)

- a) die Registersachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben **Q - Z**
- b) die II- Sachen (Urkundsregister einschl. Anträge nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG) und III – Sachen (Standesamtssachen) ohne Beratungshilfesachen einschließlich der Rechtshilfesachen gemäß der Vorschaltliste

Vertreter: 1. Nieswandt für a) Irmscher für b)
2. Dr. Yilmaz für a), Westerhoff für b)
3. Immich

Richter am Amtsgericht Nieswandt (0,5 AKA)

- a) die Registersachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben **H – P**

b) die I-, K-, L- und M-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der Haftanordnungen gem. § 802 g ZPO so-wie der Entscheidung über Anträge auf Ersatzzwangshaft nach § 334 AO mit den **Endziffern 6, 7, 8, 9,**

c) die Erinnerungen in den I-,K-,L-und M-Sachen mit den **Endziffern 6, 7, 8, 9**

Vertreter: 1. Dr. Yilmaz für a), Große-Herzbruch für b) und c)
2. Wackerbeck für a), Middendorf für b) und c)
3. Immich

Richter Dr. Yilmaz (0,3 AKA)

die Registersachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit den Buchstaben **A – G**

Vertreter: 1. Wackerbeck
2. Nieswandt
3. Immich

Richterin am Amtsgericht Irmischer (0,2 AKA)

a) die IV- und VI-Sachen (Erbrechtsregister) einschließlich der Rechtshilfesachen, in denen der Familienname des Erblassers mit den Buchstaben **D - G, I – M, O, P** beginnt

b) die II- Sachen (Urkundsregister einschl. Anträge nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG) und III – Sachen (Standesamtssachen) ohne Beratungshilfesachen einschließlich der Rechtshilfesachen gemäß der Vorschaltliste

Vertreter: 1. Westerhoff
2. Immich
3. Wackerbeck

Richterin am Amtsgericht Westerhoff (0,2 AKA)

a) die IV- und VI- Sachen (Erbrechtsregister) einschließlich der Rechtshilfesachen, in denen der Familienname des Erblassers mit den Buchstaben **A - C, H, N, Q, R-Z** beginnt

b) die II- Sachen (Urkundsregister einschl. Anträge nach § 7 Abs. 3 ErbbauRG) und III – Sachen (Standesamtssachen) ohne Beratungshilfesachen einschließlich der Rechtshilfesachen gemäß der Vorschaltliste

Vertreter: 1. Irmischer
2. Immich
3. Wackerbeck

Richterin Middendorf (0,2 AKA)

a) die I-, K-, L- und M-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der Haftanordnungen gem. § 802 g ZPO sowie der Entscheidung über Anträge auf Ersatzzwangs-haft nach § 334 AO mit den **Endziffern 0, 1, 2,**

b) die Erinnerungen in den I-, K-, L- und M-Sachen mit den **Endziffern 0, 1, 2**

Vertreter: 1. Nieswandt
2. Große-Herzbruch
3. Immich

Richterin am Amtsgericht Große-Herzbruch (0,2 AKA)

a) die I-, K-, L- und M-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der Haftanordnungen gem. § 802 g ZPO sowie der Entscheidung über Anträge auf Ersatzzwangs-haft nach § 334 AO mit den **Endziffern 3, 4, 5**

b) die Erinnerungen in den I-, K-, L- und M-Sachen mit den **Endziffern 3, 4, 5**

Vertreter: 1. Middendorf
2. Nieswandt
3. Immich

V. Familiensachen

Es bearbeiten die Familiensachen einschließlich der hierbei anfallenden AR-Sachen gemäß der Vorschaltliste:

RinAG Bürschen	54 F	65	1. RAG Höffler 2. RinAG Kaemper-Baudzus 3. RAG Cohn
RinAG Kaemper-Baudzus	57 F	100	1. RAG Cohn 2. RinAG Bürschen 3. RAG Höffler
RAG Cohn	58 F	100	1. RinAG Kaemper Baudzus 2. RAG Höffler 3. RinAG Bürschen
RAG Höffler	59 F	100	1. RinAG Bürschen 2. RAG Cohn 3. RinAG Kaemper-Baudzus
RinAG Jacobs	60 F	50	1. RinAG Formann 2. RinAG Stockmann 3. RinAG Jähnichen
RinAG Stockmann	61 F	45	1. RinAG Jähnichen 2. RinAG Formann 3. RinAG Jacobs
RAG Goerge	81 F	50	1. RinAG Busold 2. RinAG Jähnichen 3. Rin'AG Stockmann
RinAG Formann	69 F	55	1. RinAG Jacobs 2. RAG Goerge 3. RinAG Busold
RinAG Jähnichen	86 F	55	1. RinAG Stockmann 2. RinAG Busold 3. RAG Goerge
RinAG Busold	87 F	50	1. RAG Goerge 2. RinAG Jacobs 3. RinAG Formann

--	--	--	--

VI. Insolvenzsachen

Die Insolvenzsachen werden bearbeitet:

Name	Abteilung	Endziffern	Arbeitskraftanteil in %	Vertreter
1. Bürschen	80, 88	5 und 6	35	1. Formann 2. Jähnichen 3. Stockmann
2. Formann	80, 88	7 und 8, 41-91	45	1. Bürschen 2. Stockmann 3. Jähnichen
3. Stockmann	80, 88	9 und 0, 01-11 02-42	45	1. Jähnichen 2. Formann 3. Bürschen
4. Jähnichen	80, 88	3 und 4, 21-31, 52-92	45	1. Stockmann 2. Bürschen 3. Formann

VII. Sonstige Zuständigkeiten

1.

Mit Verwaltungssachen sind befasst:

- a) Direktor des Amtsgerichts Hoffmann
- b) Richterin am Amtsgericht Hagedorn-Kroemer (stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts)
- c) Richterin am Amtsgericht Stockmann
- d) Richter am Amtsgericht Helbich
- e) Richter am Amtsgericht Dr. Bosse
- f) Richterin am Amtsgericht Coenen
- g) Richterin am Amtsgericht Gerling
- h) Richterin am Amtsgericht Immich
- i) Richter am Amtsgericht Zimmermann

2.

Direktor des Amtsgerichts Hoffmann

bearbeitet

- 1) die Stiftungssachen,
- 2) die Grundbuchsachen einschließlich der Rechtshilfesachen sowie die Berggrundbücher und das Bahngrundbuch,
- 3) die gerichtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.1966 (GVBL. NW S. 136),
- 4) alle Sachen, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht unterzubringen sind.

Vertreter:

- 1. Hagedorn-Kroemer (als ständige Vertreterin des Direktors des AG)
- 2. Stockmann
- 3. Helbich
- 4. Dr. Bosse
- 6. der/die jeweils anwesende dienstälteste Richter/in

Wer als Vertreter tätig geworden ist, rückt ans Ende der Vertreterliste.

6.

Richterin am Amtsgericht Hagedorn-Kroemer (stellv. Direktorin des Amtsgerichts)

bearbeitet die Beratungshilfesachen
sowie Anträge nach § 39 Abs. 6 SchAG NRW

Vertreter: 1. Direktor des Amtsgerichts Hoffmann
 2. Dr. Bosse

7.

Richter am Amtsgericht Dr. Deutscher bearbeitet die Entscheidungen nach § 87 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Vertreter: 1. Bungardt
 2. Butscher
 3. Zimmermann

8.

Richterin Kampe und Richterin Dr. Wieck übernehmen die Geschäfte des zweiten Strafrichters in dem erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG):

a) Richterin Dr. Wieck für die Abteilungen 29, 74, 105 und 30

Bei Verhinderung ist Vertreter:

1. Haering
2. Kampe

b) Richterin Kampe für die Abteilungen 78, 36, 73 und 106

Bei Verhinderung ist Vertreter:

1. Dr. Wieck
2. Haering

C.

Eil- und Bereitschaftsdienst

Aufgrund der AV des JM vom 15.5.2007 über den Bereitschaftsdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften und der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst – VO) vom 23.09.2003, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1.7.2023 für die Amtsgerichte Witten und Bochum wird der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst wie folgt geregelt

I. Definition

Eildienst ist die gerichtsinterne Regelung des Geschäftsverteilungsplanes zur Sicherstellung der dauernden Erreichbarkeit eines zuständigen Richters **während der Dienstzeiten**. Diese sind wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag von 6:00 – 16:00 Uhr.

Der **Bereitschaftsdienst** stellt die dauernde Erreichbarkeit eines zuständigen Richters **außerhalb der Dienstzeiten** an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie an den dienstfreien Tagen Rosenmontag, Heiligabend und Silvester in der Zeit von 6.00 – 21.00 Uhr sicher.

Der Bereitschaftsdienst wird ausschließlich als Rufbereitschaft geleistet. Der Bereitschaftsrichter erledigt alle unaufschiebbaren Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen), bei denen aufgrund der Prozessordnungen und des Grundgesetzes der Richtervorbehalt gilt. Er ist auch befugt, haftvermeidende Maßnahmen zu treffen, z.B. einen Strafbefehl zu erlassen.

II. Allgemeine Regelungen zum Eil- und Bereitschaftsdienst

1. Der Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird auch als Jugendrichter tätig.
2. Der Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes ist gleichzeitig Vertreter des nach der Regelung B. des Geschäftsverteilungsplanes zuständigen Richters.
3. Während des Bereitschaftsdienstes stellt der Richter seine ununterbrochene Erreichbarkeit über das ihm dienstlich zur Verfügung gestellte Mobiltelefon sicher. Das gleiche gilt für den Eildienstrichter (Strafsachen), wenn er an Werktagen nach 13.00 Uhr den Eildienst im Wege der Rufbereitschaft wahrnimmt.
4. Die weitere Bearbeitung bereits eingegangener Anträge zu unauf-

- schiebbaren Amtshandlungen wird durch das Ende der Bereitschaftsdienstzeit nicht berührt.
5. Am Eil- und Bereitschaftsdienst nehmen grundsätzlich alle Richter des Amtsgerichts teil. Ausgenommen sind Richter mit einer Schwerbehinderung ab 50 % und Richterinnen, die § 4 MuSchG unterfallen, jeweils auf Antrag.
 6. Die Vertretung im Eil- und Bereitschaftsdienst richtet sich nach der Regelung B. des Geschäftsverteilungsplanes. Dabei sind jeweils diejenigen Vertreter ausgenommen, die nicht zur Gruppe der jeweiligen Bereitschaftsrichter gehören (z.B. Richter/in in Strafsachen nicht an Wochenenden). Hat ein/e Richter/in mehrere Vertreter aus einer Gruppe, so ist auf diejenigen Vertreter abzustellen, die den arbeitskraftanteilmäßig größeren Anteil vertreten, bei gleich großen Anteilen die jeweils dienstjüngeren Richter/-innen. Hat ein/e Richter/in keinen Vertreter aus einer Gruppe, so ist auf denjenigen Vertreter abzustellen, der ihn ansonsten mit dem den arbeitskraftanteilmäßig größeren Anteil vertritt, bei gleich großen Anteilen die jeweils dienstjüngeren Richter/-innen. Der im Eil- oder Bereitschaftsdienst Vertretene ersetzt den Vertreter an dessen nächstem Eil- oder Bereitschaftsdienstag.
 7. Die im Eil- und Bereitschaftsdienst anfallenden Sachen aus der Gs-Abteilung werden aktenzeichenmäßig in einer gesonderten Abteilung (64a) eingetragen. Ebenso wird mit den in der Betreuungsabteilung anfallenden Sachen verfahren, die vom allgemeinen Bereitschaftsdienst wahrgenommen werden (Abteilung 15a).
Die Weiterbearbeitung erfolgt jeweils von dem dann zuständigen ordentlichen Dezernenten, ohne Umtragung der Sachen.

III. Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Bochum und Witten

Für die Bezirke der Amtsgerichte Bochum und Witten wird aufgrund der eingangs genannten Bereitschaftsdienst -VO ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Aufteilung der Bereitschaftsdienstzeiten liegt das Größenverhältnis der Gerichte, gemessen an der Richterzahl, zugrunde, wobei die Zeit der Osterferien stets in die Bereitschaftsdienstzeit des Amtsgerichts Witten fallen soll.

1. Aufteilung der Zuständigkeit nach Zeitblöcken

Das Amtsgericht Witten übernimmt den richterlichen Bereitschaftsdienst für beide Gerichtsbezirke **in der Zeit vom 25.3.2024 bis 29.5.2024 einschließlich**, das Amtsgericht Bochum in der übrigen Zeit einschließlich der dienstfreien Tage Rosenmontag, Heiligabend und Silvester.

Der Richter des Bereitschaftsdienstes vom Amtsgerichts Bochum ist gleichzeitig Vertreter des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters des Amtsgerichts Witten und umgekehrt.

2. Organisation bei den beteiligten Gerichten

Der Bereitschaftsdienst wird sowohl im richterlichen, als auch im nachgeordneten Bereich von jedem Gericht unter Einsatz der eigenen Kräfte eigenverantwortlich organisiert.

3. Vorführrort während der Bereitschaftszeit

Vorführrort (für Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) ist jeweils das Gericht, welches den Bereitschaftsdienst leistet.

An den Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen, arbeitsfreien Werktagen und an Werktagen nach Dienstschluss finden die Vorführungen für das Amtsgericht Bochum bei der Polizei im Zentralen Polizeigewahrsam in Bochum statt.

4. Abgrenzung zum Zuständigkeitswechsel an Werktagen bei Dienstbeginn und nach Dienstschluss

Maßgeblich für die Zuständigkeit des Gerichts ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs eines Antrages. Ist bei einem Antrag gleichzeitig die Vorführung einer Person erforderlich (z.B. Haftbefehlsantrag) oder die Anhörung in einer Einrichtung (z.B. Unterbringung, Fixierung), verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf die Ankunft der Person im betreffenden Gericht/Gewahrsam/Einrichtung. Kann die Person erst bei Dienstbeginn vorgeführt bzw. angehört werden, endet die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes. Kann die Person erst nach Dienstschluss vorgeführt bzw. angehört werden, wird der Bereitschaftsrichter zuständig, es sei denn, der zuständige Richter des betroffenen Gerichts bleibt anwesend und bearbeitet die Sache weiter.

5. Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichten

Bei in der Bereitschaftszeit getroffenen Entscheidungen in Verfahren, die zur Zuständigkeit des anderen Amtsgerichts gehören, veranlasst der Bereitschaftsrichter am nächsten Werktag die Übersendung der Entscheidung per Fax. Die Akte wird auf dem normalen Dienstweg nachgesandt. Dies gilt insbesondere für Unterbringungs- und Haftsaachen.

Das Fax ist an folgende Fax - Nr. zu richten:

AG Witten 02302 /200 660

AG Bochum 0234 / 967 4449 in Strafsaachen

0234 / 967 4222 in Vormundschaftssaachen.

6. Aktenzeichen und Behandlung der Geschäfte

Jede Sache, die in der Bereitschaftsdienstzeit eingeht, wird zunächst beim Bereitschaftsgericht eingetragen. Gehört die Sache zur Zuständigkeit des anderen Gerichts, erfolgt am nächsten Tag die Abgabe des Verfahrens an das zuständige Gericht durch den richterlichen Dezernenten. Gesonderte (AR-) Register für die Erfassung der Bereitschaftsdienstsaachen werden nicht eingerichtet.

IV. Eildienst in Strafsachen und Bereitschaftsdienst an Werktagen

Der Eildienst während der Dienstzeit und der Bereitschaftsdienst wird an allen Werktagen und dem dienstfreien Rosenmontag von denjenigen Richtern wahrgenommen, deren Dezernat - auch - die Bearbeitung von Straf- und Jugendstrafsachen zugewiesen ist oder die durch Beschluss des Präsidiums dieser Gruppe zugewiesen worden sind.

Bei Richterinnen und Richtern, die aufgrund ihres Dienalters an Entscheidungen in Unterbringungssachen gehindert sind, werden diese im Bereitschaftsdienst von dem jeweils diensthabenden Eildienstrichter der Betreuungsabteilung getroffen.

Der Eildienst kann werktags ab 13.00 Uhr im Wege der Rufbereitschaft geleistet werden.

Den vorbeschriebenen Eil- und Bereitschaftsdienst an Werktagen übernehmen

im Vierwochen-Turnus

Montag

1. RAG Zimmermann
2. RinAG Gerling
3. RinAG Franz
4. RAG Gerlach

Dienstag

1. RinAG Pirc
2. RAG Dr. Gerkau
3. RinAG Butscher
4. Rin AG Blumenberg

Mittwoch

1. RAG Bungardt
2. Rin AG Nohl
3. RinAG Hohagen und Westerhoff abwechselnd
4. RinAG Roter

Donnerstag

1. RinAG Schüler
2. RiAG Hagedorn-Kroemer
3. RinAG Weigand
4. DirAG Hoffmann

Freitag

1. Ri Haering

2. Ri Dr. Yilmaz
3. Ri Dr. Wieck
4. RinAG Coenen
5. Rin Kampe

Fällt der Eildiensttag auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der jeweilige Turnus um eine Woche.

Die Verteilung der Eil- und Bereitschaftsdienste entsprechend obiger Regelung beginnt am 1.2.2024. Für den Monat Januar 2024 wird auf die Geschäftsverteilungsbeschlüsse für das Jahr 2023 Bezug genommen.

Der Eildienststrichter ist für den Bereich der Erwachsenen- und Jugendstrafsachen zuständig für Eilsachen, wenn der ordentliche Dezernent, sowie dessen 1., 2. und 3. Vertreter verhindert sind. Im Falle der Verhinderung des Eildienststrichters wird die Vertretung wahrgenommen von jedem anwesenden Richter der Strafabteilung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Jüngsten.

Der Eildienststrichter ist für den Bereich der GS-Sachen zuständig für Eilsachen, wenn kein GS-Richter erreichbar ist. Im Falle der Verhinderung des Eildienststrichters wird die Vertretung wahrgenommen von jedem anwesenden Richter der Strafabteilung in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem Jüngsten.

Der Eildienststrichter ist für die Ingewahrsamnahmen und die Fixierung festgehaltener Personen gem. §§ 35, 36, 37a PolG NW zuständig.

Kann eine Person erst nach Dienstschluss vorgeführt bzw. verfahrensrechtlich ordnungsgemäß angehört werden, wird der Bereitschaftsdienststrichter zuständig, es sei denn, der zuständige Richter bleibt anwesend und bearbeitet die Sache weiter.

V. Bereitschaftsdienst an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen

Den Bereitschaftsdienst an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und den dienstfreien Tagen am 24.12. und 31.12. übernehmen im Wechsel gemäß dem als Anlage zur Geschäftsverteilung genommenen Plan alle Richter, deren Dezernaten keine Straf- oder Jugendstrafsachen zugeteilt sind oder die durch Beschluss des Präsidiums dieser Gruppe besonders zugewiesen worden sind.

Die Reihenfolge der Richter bestimmt sich nach dem Lebensalter, beginnend mit dem jüngsten Richter und endend mit dem ältesten Richter, wobei der bereits laufende Plan des vergangenen Jahres berücksichtigt wird.

VI. Eildienst in Betreuungssachen

In der Betreuungsabteilung wird für die Dienstzeit, sowie für die Zeit von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr an den Werktagen – mit Ausnahme dienstfreier Werktage - ein wöchentlicher richterlicher Eildienst eingerichtet.

Der Richter dieses Eildienstes ist bei allen Dezernaten zuständig für:

- Bescheidung von Anträgen auf Einrichtung einer vorläufigen Betreuung oder eines vorläufigen Einwilligungsvorbehaltes im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 300 FamFG)
- Bescheidung von Anträgen zur vorläufigen, geschlossenen Unterbringung, Zwangsbehandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach BGB oder PsychKG
- Genehmigung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen, soweit noch keine Betreuung besteht, im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 1906 IV BGB), sowie den Erlass einstweiliger Anordnungen betreffend Fixierungen nach den Bestimmungen des Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen, des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes NRW, des Strafvollzugsgesetzes NRW, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes NRW, des Maßregelvollzugsgesetzes und des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW, soweit nicht Minderjährige betroffen sind
- Anhörung der Beteiligten aufgrund von Rechtshilfeersuchen in Verfahren der vorläufigen Betreuung und Unterbringung nach BGB und PsychKG.

Der Eildienst wird durch die Dezernentinnen und Dezernenten der Betreuungsabteilung wöchentlich wahrgenommen.

Er beginnt in der 1. Kalenderwoche (KW), ab Montag, 02.01.2024, und wird derzeit jeweils wahrgenommen

in der KW 1 von Richterin am Amtsgericht	Nohl,
in der KW 2 von Richter am Amtsgericht	Helbich,
in der KW 3 von Richterin am Amtsgericht	Nohl,
in der KW 4 von Richterin	Dr. Wieck,
in der KW 5 von Richterin am Amtsgericht	Busold,
in der KW 6 von Richter am Amtsgericht	Baudach,
in der KW 7 von Richter am Amtsgericht	Goerge,
in der KW 8 von Richter am Amtsgericht	Zieger,

in der KW 9 von Richter am Amtsgericht	Zieger,
in der KW 10 von Richter am Amtsgericht	Helbich,
in der KW 11 von Richterin am Amtsgericht	Nohl,
in der KW 12 von Richterin	Dr. Wieck,
in der KW 13 von Richterin am Amtsgericht	Busold,
in der KW 14 von Richter am Amtsgericht	Baudach,
in der KW 15 von Richter am Amtsgericht	Goerge,
in der KW 16 von Richter am Amtsgericht	Zieger,

Ab der KW 17 wird der Eildienst immer wieder erneut entsprechend der Reihenfolge der KW 1 bis KW 16 wahrgenommen.

Bei jeweiliger Verhinderung tritt der Vertretungsfall ein. Im Falle der Verhinderung aller regulären Vertreter setzt sich die Vertretung innerhalb der Abteilung in alphabetischer Reihenfolge fort.

Richterin Nierhauve und Richter Dr. Yilmaz sind von dem Wocheneildienst und der diesbezüglichen Vertretung ausgenommen.

D.

Beschleunigtes Verfahren

Für die Entscheidung im beschleunigten Verfahren und die damit verbundenen richterlichen Entscheidungen sind, soweit der Beschuldigte am Tattag oder dem darauf folgenden Tag vorgeführt wird, folgende Richter/-innen zuständig:

Montag: Richter Dr. Yilmaz

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Pirc
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Schüler

Dienstag: Richterin am Amtsgericht Blumenberg

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Butscher
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zimmermann

Mittwoch: Richterin Dr. Wieck

1. Vertreter Richter Haering
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Gerlach

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Schüler

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Weigand
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Bungardt

Freitag: Richterin am Amtsgericht Westerhoff

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Franz

2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Gerkau.

Bei Verfahren gegen Heranwachsende ist der Richter auch Jugendrichter.

Das Verfahren wird als Ds-Sache – unter Anrechnung auf die Vorschaltliste - in dem Dezernat desjenigen Richters eingetragen, der das beschleunigte Verfahren bearbeitet.

Bei Verhinderung des zuständigen Richters und seiner Vertreter ist an allen Werktagen der Richter zuständig, der den Eil- und Vorfürhdienst gemäß Regelung D der Geschäftsverteilung am Tag der Vorführung des Beschuldigten wahrnimmt. Sollten auch diese Vertreter verhindert sein, ist jeder anwesende Richter - beginnend mit dem Dienstjüngsten - zuständig, der auch in Strafsachen eingesetzt ist.

Kann die Sache nicht am Vorführungstage verhandelt werden oder wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so geht die Sache im Wege der Abgabe innerhalb des Gerichts in die Zuständigkeit des nach B. zuständigen Richters über.

Für Vollstreckungssachen gegen Heranwachsende, die aus beschleunigten Verfahren hervor gehen, bleibt es bei der Zuständigkeit der Jugendrichter.

E. **Übergang von Sachen bei Änderung der Geschäftsverteilung**

1. Zivilsachen und Familiensachen gehen ohne Bestand über vorbehaltlich besonderer Übergangsregelung.
2. Alle übrigen Sachen gehen mit Bestand über, soweit in ihnen nicht bereits ein Termin anberaumt ist. Nach Durchführung des bereits angesetzten Termins gehen die Sachen in jedem Fall gemäß der Regelung B dieser Geschäftsverteilung in das neue Dezernat über.
3. Die bei den Vertretungen aufgeführten Namen stehen für das jeweilige Dezernat des Richters. Übernimmt ein anderer Richter ein Dezernat, tritt sein Name an die Stelle des ausgeschiedenen Richters.
4.
 - a) Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung sind, wenn nichts anderes bestimmt wird von der Abteilung zu bearbeiten, die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist. Bei Verteilung im Turnus wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Sache erneut in den allgemeinen Turnus gegeben und das Verfahren wie ein Neueingang behandelt, mehrere Sachen sind nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in der Eingangsgeschäftsstelle, bei gleichzeitigem Eingang, beginnend mit dem jüngsten Aktenzeichen zu verteilen, wobei jede Abteilung nur ein Verfahren je Turnus erhält.

- b) Eine Abteilung ist nicht schon dann aufgelöst, wenn sich lediglich die buchstabenmäßige Aufteilung geändert hat. In diesem Falle findet eine Abgabe von Sachen nicht statt. Bei etwaiger Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen; eine Abgabe von Sachen findet ebenfalls nicht statt.

F.**Besondere Übergangsregelungen für das Jahr 2024**

nicht besetzt

G.**Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder Ausscheiden kraft Gesetzes****1. Richter**

- a) Bei Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit oder Ausscheidens kraft Gesetzes wird und bleibt sein ordentlicher Vertreter für die weitere Bearbeitung der Sache zuständig. Scheidet dieser aus dem gleichen Grund aus, wird der nächste Vertreter zuständig. In den Fällen der Zurückverweisung durch das Revisionsgericht oder ein anderes Gericht ist die unter C. getroffene Regelung vorrangig.

Über die Ablehnung oder das Ausscheiden eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet in allen Abteilungen der zweite, bei dessen Verhinderung der dritte Vertreter der betroffenen Abteilung. Bei dessen Verhinderung entscheiden die planmäßigen Dezernatsvertreter des zweiten und dritten Vertreters.

- b) Bei Ausschließung oder Ablehnung eines Strafrichters sind für die Sache, an der er nicht mitwirken kann, zunächst die in der Geschäftsverteilung bestimmten Vertreter zuständig.

Falls auch die ordentlichen Vertreter ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert sind, treten

- aa) bei Jugendstrafsachen an ihre Stelle zunächst die als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts und Jugendeinzelrichter tätigen Richter in der Reihenfolge des Dienstalters, mit dem Jüngsten beginnend, sodann die als Vorsitzende der Schöffengerichte und die Strafrichter in der gleichen Reihenfolge und schließlich die übrigen Richter des Amtsgerichts ebenfalls in der gleichen Reihenfolge.
- bb) Bei Erwachsenenstrafsachen treten an ihre Stelle zunächst die als Vorsitzende des Schöffengericht und Strafrichter in der Reihenfolge des Dienstalters, mit dem Jüngsten beginnend, sodann die als Jugendeinzelrichter oder Vorsitzende des Jugendschöffengerichts tätigen Richter in der gleichen Reihenfolge und schließlich die übrigen Richter des Amtsgerichts ebenfalls in der gleichen Reihenfolge.

- c) Für Abteilungen, bei denen die Geschäftsverteilung über Vorschaltlisten erfolgt, gilt folgende ergänzende Regelung:

Wird bei Ausschließung oder Ablehnung eines Richters/-in der/die in der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter/-in zuständig, so wird das Verfahren in der Abteilung des/der dann zuständigen Richters/Richterin in der Vorschaltliste eingetragen und besetzt dort die nächste zuzuordnende Nummer der betroffenen Abteilung. In der Abteilung des/der abgebenden Richters/-in wird das abgegebene Verfahren in der Vorschaltliste gelöscht und an diese Stelle das erste neu einzutragende Verfahren aus der Vorschaltliste eingetragen.

2. Rechtspfleger

Für die Entscheidung betreffend die Ablehnung eines Rechtspflegers ist der nach dieser Geschäftsverteilung nach dem betreffenden Sachgebiet zuständige Richter zuständig.

I.

Besondere allgemeine Vertretungsregeln

1. Im Falle der Verhinderung der jeweiligen 1., 2. und 3. Vertreter wird der Richter von den jeweiligen anderen Richtern der betroffenen Abteilung in aufsteigender Reihenfolge des Lebensalters vertreten. Sollten auch diese verhindert sein, wird der Richter von den übrigen Richtern des Amtsgerichts in aufsteigender Reihenfolge des Lebensalters vertreten. Die Vertretungsregelung für die GS-Abteilung gem. Ziff. D. IV. letzter Absatz der Geschäftsverteilung bleibt davon unberührt.

Ist der Richter an der Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienst gem. Ziff. D. der Geschäftsverteilung gehindert und sind auch die Vertreter gem. der Regelung zu Ziff. II.6. verhindert, wird er von den jeweiligen anderen Mitgliedern aus seiner Gruppe in aufsteigender Reihenfolge des Lebensalters vertreten. Sind auch diese verhindert, wird er von den übrigen Richtern des Amtsgerichts in aufsteigender Reihenfolge des Lebensalters vertreten.

2. In näherer Ausgestaltung des § 21h GVG ergeht folgende Regelung:

Der Direktor des Amtsgerichts wird von seinem ständigen Vertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung dieser beiden Personen wird der Direktor des Amtsgerichts von den jeweils bestellten Weiteren Aufsichtsführenden Richtern in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters in der Besoldungsstufe R2 vertreten, zurzeit also von

1. RiAG Stockmann
2. RiAG Helbich
3. RiAG Dr. Bosse

Im Falle der Verhinderung sämtlicher Weiterer Aufsichtsführender Richter wird der Direktor des Amtsgerichts von den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Mitgliedern des Präsidiums in absteigender Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten,

Bochum, den 19.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Hoffmann

Immich

Coenen

Irmscher

Höffler

Gerling

Busold

Baudach

Stockmann

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan 2024

Eil- und Bereitschaftsdienst der Richter und Richterinnen an Wochenenden und Feiertagen vom 28.1.2024 bis 31.1.2025

Januar

28.01.2024	Nierhauve
------------	-----------

Februar

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
03.02.2024	Schulze
04.02.2024	Dr. Roth
10.02.2024	Höffler
11.02.2024	Cohn
17.02.2024	Baudach
18.02.2024	Irmscher
24.02.2024	Franke
25.02.2024	Bürschen

März

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
02.03.2024	Jacobs
03.03.2024	Wackerbeck
09.03.2024	Middendorf
10.03.2024	Goerge
16.03.2024	Dr. Bosse
17.03.2024	Jähnichen
23.03.2024	Stockmann
24.03.2024	Nieswandt

25.03.2024 bis zum 29.05.2024 Amtsgericht Witten

Mai

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
30.05.2024	Helbich

Juni

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
01.06.2024	Hugenroth
02.06.2024	Zieger
08.06.2024	Kaemper-Baudzus
09.06.2024	Formann
15.06.2024	Böttrich
16.06.2024	Busold
22.06.2024	Großelohmann
23.06.2024	Nierhauve
29.06.2024	Dr. Roth
30.06.2024	Höffler

Juli

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
06.07.2024	Immich
07.07.2024	Cohn
13.07.2024	Baudach
14.07.2024	Irmscher
20.07.2024	Franke
21.07.2024	Bürschen
27.07.2024	Wackerbeck
28.07.2024	Große-Herzbruch

August

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
03.08.2024	Middendorf
04.08.2024	Goerge
10.08.2024	Dr. Bosse
11.08.2024	Jähnichen
17.08.2024	Stockmann

18.08.2024	Nieswandt
24.08.2024	Helbich
25.08.2024	Hugenroth
30.08.2024	Zieger

September

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
01.09.2024	Kaemper-Baudzus
07.09.2024	Formann
08.09.2024	Böttrich
14.09.2024	Busold
15.09.2024	Nierhauve
21.09.2024	Schulze
22.09.2024	Dr. Roth
28.09.2024	Höffler
29.09.2024	Cohn

Oktober

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
03.10.2024	Baudach
05.10.2024	Irmscher
06.10.2024	Franke
12.10.2024	Bürschen
13.10.2024	Jacobs
19.10.2024	Wackerbeck
20.10.2024	Middendorf
26.10.2024	Goerge
27.10.2024	Dr. Bosse

November

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
01.11.2024	Jähnichen
02.11.2024	Stockmann
03.11.2024	Nieswandt
09.11.2024	Helbich

10.11.2024	Hugenroth
16.11.2024	Zieger
17.11.2024	Kaemper-Baudzus
23.11.2024	Formann
24.11.2024	Böttrich
30.11.2024	Busold

Dezember

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
01.12.2024	Großelohmann
07.12.2024	Nierhauve
08.12.2024	Dr. Roth
14.12.2024	Höffler
15.12.2024	Immich
21.12.2024	Cohn
22.12.2024	Baudach
24.12.2024	Bürschen
25.12.2024	Wackerbeck
26.12.2024	Große-Herzbruch
28.12.2024	Middendorf
29.12.2024	Goerge
31.12.2024	Dr. Bosse

Januar

<u>Datum</u>	<u>Name</u>
01.01.2025	Jähnichen
04.01.2025	Stockmann
05.01.2025	Nieswandt
11.01.2025	Helbich
12.01.2025	Hugenroth
18.01.2025	Zieger
19.01.2025	Kaemper-Baudzus
25.01.2025	Formann
26.01.2025	Böttrich